



Beiträge
zur Erziehungshilfe

Band 38

Martin Kramm, Stefan Küpper, Cornelia Raible-Mayer,
Helmut Schindler, Hans-Otto Schlotmann

Hilfen für junge Volljährige

Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII
für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe

Martin Kramm, Stefan Küpper,
Cornelia Raible-Mayer, Helmut Schindler,
Hans-Otto Schlotmann

FKIII AG § 41
Hilfen für junge Volljährige

Handlungsleitfaden zu § 41 SGB VIII des
Bundesverbandes katholischer Einrichtungen
und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) e.V.
für Einrichtungen der stationären Jugendhilfe

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2010, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlag: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Satz, Layout: Der Grafik-Kraemer, Wesel

Druck: Franz X. Stückle, Druck und Verlag Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2022-5

ISBN: 978-3-7841-2204-5

Der Druck dieser Publikation wurde mit Mitteln des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gliederung

Seite

1	§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nach- betreuung als Grundlage der Hilfengewährung	6
2	Leitsätze	8
3	Die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche in der Einrichtung / beim Jugendlichen für die Weiter- gewährung von Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus..	12
4	Handeln im Verlauf der Hilfe.....	16
5	Die besondere Bedeutung des Hilfeplanverfahrens bei der Umsetzung des § 41 SGB VIII	18
6	Tabelle zur Einschätzung und Abklärung des Förderbedarfs bezogen auf Risiken und Ressourcen des jungen Erwachsenen – als Begründung für einen Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII.....	28
7	Mögliche Hilfen für junge Erwachsene im Rahmen des SGB VIII und darüber hinaus	36
8	Anhang	
8.1	Literaturempfehlungen	40
8.2	Partizipierende Erziehungsplanung Beispiel aus der Praxis: Haus Nazareth, Sigmaringen	41
8.3	Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin VG 18 A 205.07	47

Zur Problemlage

Volljährige junge Menschen haben nach § 41 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung durch die Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr:

Wenn aufgrund feststellbarer Tatsachen in der Person des jungen Volljährigen oder in seinem sozialen Umfeld darauf geschlossen werden kann, dass er in seiner weiteren Entwicklung gefährdet ist, so ist dies, wenn noch besonderer Hilfsbedarf besteht, festzumachen, bezogen auf:

- seine Persönlichkeitsentwicklung
- seine eigenverantwortliche Lebensführung
- das in der individuellen Situation des jungen Menschen Notwendige

Aus der Praxis mehren sich aber die Hinweise, dass Kostenträger zunehmend auf Abschluss der Hilfen drängen, diese einstellen oder in Aushandlungsprozessen versuchen, die qualitative und quantitative Ausstattung deutlich zu reduzieren, wenn Jugendliche volljährig werden.

Dabei ist dieser Lebenszeitpunkt aus entwicklungspsychologischer Sicht ein völlig zufälliger Zeitpunkt, der für die tatsächliche psychosoziale Entwicklung und einen eventuellen Hilfebedarf nicht aussagekräftig ist.

Niemand bestreitet die Tatsache, dass Jugendliche und junge Erwachsene allgemein länger als bis zum Erreichen der Volljährigkeit die Verantwortung und Mitsorge ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten brauchen und in Anspruch nehmen. Um wie viel notwendiger sind deshalb die Mitverantwortung und Mitsorge für Kinder und Jugendliche in der Erziehungshilfe. Denn häufig wird außer Acht gelassen, dass es sich bei ihnen um Menschen mit jahrelanger extremer Mehrfachbelastung handelt. Die Situation dieser Jugendlichen an der Schnittstelle zum § 41 SGB VIII ist zudem so problematisch, weil mit dem Einstieg in Hilfen zur Erziehung oft zu lange gewartet wurde und sie zu spät die geeignete und notwendige professionelle Hilfe erhalten.

Die Hilfen über die Volljährigkeit hinaus werden zunehmend nur zeitlich begrenzt und mit einer Standardabsenkung in der Hilfe selbst bewilligt, so dass die erforderliche Entwicklung nur schwer stattfinden kann. Bei jungen Volljährigen, die zuvor in keiner Jugendhilfemaßnahme waren, werden diese Hilfen eher abgelehnt.

Deshalb setzt sich der BVkE anwaltschaftlich dafür ein, dass Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen der Erziehungshilfe ihre Perspektiven entwickeln und dabei ihr Recht auf Persönlichkeitsentwicklung und eine eigenverantwortliche Lebensführung umsetzen können.

Damit die Einrichtungen und Dienste des BVkE die Jugendlichen und jungen Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte besser unterstützen können, wird dieser Handlungsleitfaden vorgelegt.